



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

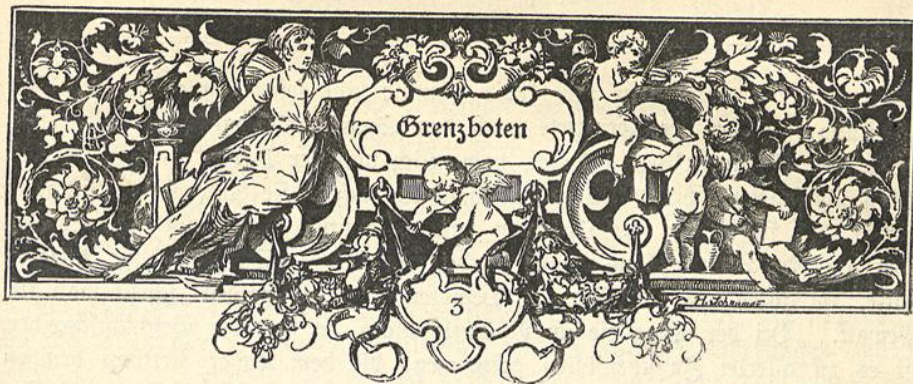
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E. F.: Eine neue Geschichte Alexanders des Ersten von Rußland

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Eine neue Geschichte Alexanders des Ersten von Rußland

In Kenner russischen Wesens und russischer Geschichte, Professor Theodor Schiemann in Berlin, hat zu Ende des vergangenen Jahres den ersten Band eines neuen Werkes*) über den eigentümlichen Mann veröffentlicht, der über die Leiche seines Vaters, des Kaisers Paul, zum Throne gelangte und sein Leben lang unter dem Gefühl schwerer Schuld litt, ja in dessen Brust zwei Seelen wohnten, der Hang zu zarischer Allmacht und das demütige Streben, sich durch edle, seinem ganzen Volke zugute kommende Taten zu entschuldigen: ein sentimentaler, von Menschenliebe und gutem Willen erfüllter Tyrann. Er schwamm mit seinem Zeitalter in Gefühlseligkeit. Durch seinen Genfer Erzieher Laharpe war er mit der Ideenwelt Rousseaus vertraut geworden, längst ehe das Schicksal eine verantwortungsvolle Tat von ihm forderte. Der Freundeskreis seiner Jugend wurde aus Männern gebildet, die ebenfalls von dem mächtig vorwärts strebenden Geiste erfaßt waren. Schon vor der blutigen Tat, die nun sein Herz so schwer niederdrückte, gehörte die Einführung einer Verfassung oder wenigstens unverletzlicher Grundrechte nach Art der englischen Habeas-corporis-Akte zu seinen Lieblingsplänen. Von der Mitschuld an dem Tode seines Vaters kann ihn die Geschichte so wenig freisprechen, wie er selber es tat, doch rechnet sie ihn nicht unter die eigentlichen Vatermörder. Denn nicht Gier nach Herrschaft leitete ihn, sondern eine furchtbare Verwicklung. Der Staat war in den Händen eines unumschränkten Monarchen, und dieser gelangte von einem exzentrischen Wesen mehr und mehr zum eigentlichen Wahnsinn. Ob seine Mutter, Katharina die Zweite, das erkannt hatte, mag zweifelhaft sein, gewiß ist, daß sie ihn für ungeeignet zur Regierung hielt und ihn zugunsten seines ältesten Sohnes Alexander vom Throne fernhalten wollte. Der Schlagfluß, der am 6. November 1796 die Kaiserin dahinraffte, durchkreuzte ihre Pläne und gab dem Sohne die Herrschaft, die er nur bis zum 11. März 1801 führen sollte. Diese kurze Zeit hat ausgereicht, den Cäsarenwahnsinn in ihm zu ent-

*) Theodor Schiemann, Geschichte Rußlands unter Nikolaus dem Ersten. Band 1: Kaiser Alexander und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit. Berlin, Georg Reimer.

wickeln. Er brachte nicht nur seine Familie und seine Umgebung zur Verzweiflung, sondern er zerrüttete auch den Staat und das Heer. Als nun einige der höchstgestellten Männer, namentlich von der Pahlen und Panin, den Plan schmiedeten, ihn unschädlich zu machen, mußten sie Alexanders Billigung suchen, und sie fanden sie. Ob unter seiner Kenntnis die Ermordung als Ziel oder als Notfall ins Auge gefaßt wurde, steht dahin. Da man keine Aussicht hatte, im guten des wahnsinnigen Despoten Herr zu werden, schritt man zur Gewalt. „Bei der Tragödie im Michaelspalais, so sagt der Geschichtschreiber, ist es zu allerlei Zwischenfällen gekommen, die dem Kaiser Rettung bringen konnten. Aber es war wie ein Verhängnis, er wurde überrascht und fiel wehrlos den Mördern — denn das waren sie — in die Hände. Bennigsen (der General) hätte ihn retten können, und die Unterzeichnung der Abdankungsurkunde hat der Kaiser nicht verweigert; aber Bennigsen wollte nicht und verließ im Moment der höchsten Erregung das Zimmer unter einem wenig stichhaltigen Vorwande. Als er zurückkehrte, war der Kaiser eine Leiche. Der starke Nikolai Suboff hatte ihn durch einen Schlag auf die Schläfe mit einer goldenen Tabatiere zum Fallen gebracht, dann hatten sie sich alle auf ihn gestürzt, und schließlich ist er, da es schwer fiel, seiner Herr zu werden, mit der Schärpe Argamatoffs von ihm und dem Fürsten Tschwil erdroßelt worden. Alexander, nunmehr der Kaiser Alexander, ist von Pahlen und Platon Suboff vom Tode des Vaters benachrichtigt worden. Die Offiziere, die Pahlen begleiteten, drangen mit Hurrarufen in das Zimmer, in dem er den Ausgang erwartete. Er war in Verzweiflung und in Tränen, ging einen Augenblick in das anstoßende Schlafgemach seiner Gemahlin, die von dem wilden Lärm entsetzt aufgefahren war, dann fuhr er auf Pahlens Drängen mit Konstantin (seinem Bruder) und dem General Uwaroff ins Winterpalais.“

Alexander konnte die Täter nicht bestrafen, da er ihr Mitschuldiger war. Er muß genau gewußt haben, welches Maß der Verantwortung ihn traf. Ein gewissenloser Mann wäre der Heimsuchung der Ernynien Herr geworden. Alexander hat bis zu seinem Lebensende unter der Last der schweren Tat gestanden. Sie drückte seine Seele nieder und leitete seine Politik auf Dinge, die einem russischen Autokraten sonst nicht eben nahe liegen. War er durch ein Verbrechen auf den Thron gelangt, so wollte er es durch gewissenhafteste Pflichterfüllung sühnen. Und was konnte einem Manne, der unter Rousseaus geistigem Einfluß erzogen worden war, als eine schönere Rechtfertigung erscheinen, als die Beglückung der unter seinem Zepter vereinigten Völker? Ein ähnlicher Zug ging im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts durch die Höfe. Ganz selbständige Formen hatte er in Friedrich dem Großen angenommen. Joseph der Zweite von Osterreich war ihm ergeben, auch Gustav der Dritte von Schweden und mancher kleinere Fürst. Die furchtbare Katastrophe in Frankreich hatte allgemein Entsetzen erregt, hier eine schroffe Reaktion wachrufend, dort den Versuch erzeugend, sich mit den neuen Einflüssen auf die Völker abzufinden. Dieser Gedanke hatte Alexander schon beherrscht, ehe er auf den Thron gelangt war; die Tyrannei und der tragische Untergang des Vaters müssen ihn darin bestärkt haben. Der junge Zar, von seinem liberalen

Freundeskreise gedrängt und in seinen Illusionen genährt, dachte an seinem Krönungstage seinem Volke die erwähnte Habeas corpus = Akte zu verleihen. Ihre Hauptbestimmungen sollten dahin gehn: 1. Ehe ein Richterspruch erfolgt ist, soll jeder Beklagte in seinen Rechten unverkürzt bleiben; 2. Wer vor Gericht gestellt wird, darf sich seinen Verteidiger wählen und sowohl in Zivil- wie in Kriminalfachen auf gesetzlicher Grundlage seine Richter ablehnen; 3. Wer drei Tage nach seiner Verhaftung nicht verhört worden ist, darf seine sofortige Freilassung von der nächst vorgesezten Obrigkeit fordern; 4. Als Majestätsbeleidigung sollen nur Taten, nicht mündliche oder schriftliche Äußerungen bestraft werden; 5. Wer einmal vom Gericht freigesprochen worden ist, darf wegen derselben Sache nicht nochmals vor Gericht gezogen werden; 6. Klagen von Privatpersonen gegen die Regierung sollen nach dem geltenden Gerichtsverfahren genau auf gleicher Grundlage behandelt werden wie andre Klagen; 7. Keine Abgaben und Steuern sollen anders als durch einen namentlichen Ukas, den der Senat zu veröffentlichen hat, eingeführt werden.

Der schöne Gedanke ist nie verwirklicht worden, und es ist deshalb auch nicht notwendig, zu zeigen, wie viel noch mangelhaft an ihm war, wie zum Beispiel von der Verbürgung der persönlichen Freiheit wie auch von einer Volksvertretung noch nichts vorgesehen war. Und wenn wirklich solches dekretiert wäre: der Fortbestand der Geheimpolizei, das fortgesetzte Zutodeknuten zahlreicher Personen unter Alexanders Regierung trotz feierlicher Aufhebung der Tortur zeigt, daß die sich auf dem Papier schön ausnehmenden Dinge nur schwer zur Wirklichkeit gemacht werden konnten. Wer weiß nicht, daß die Verschickung im Verwaltungswege nach den Eisregionen Sibiriens und neuerdings Nordrußlands noch heute fort dauert?

Nicht der Kulturzustand des Landes allein stand mit den Beglückungsplänen in Widerspruch. Alexander litt selber an einer tiefen Zwiespältigkeit. Neben der wegen des Todes des Vaters zerknirschten Seele lebte in seiner Brust die andre, die sich von der Allmacht des unumschränkten Monarchen nicht trennen konnte, vielmehr in ihr gerade das wichtigste Werkzeug der Volksbeglückung sah. Sein vertrauter Freund Adam Czartoryski schrieb: „Der Kaiser liebte die Freiheit, wie man ein Schaustück liebt; er gefiel sich beim Anblick des Scheins einer freiheitlichen Regierung, weil das seiner Eitelkeit schmeichelte; mehr aber als die Form und den Schein wollte er nicht, und er war keineswegs gesinnt, zu dulden, daß sie sich in Wirklichkeit umsetzten; kurz, er wäre gern darauf eingegangen, daß jedermann frei sei, wenn nur alles freiwillig ihm den Willen täte.“ Er hatte einigen Grund, seinem Volke zu mißtrauen. Wo waren die Schichten, an die man sich für eine populäre Führung zunächst hätte wenden müssen? Die Gesellschaftskreise, die, weil sie von Nahrungsjorgen befreit waren, in uneigennütziger Fürsorge für die Gesamtheit aufgehn konnten? Man konnte sie nicht entdecken; Alexander wußte, daß sich alle Kreise, auch die des höchst gestellten Adels und Beamtentums, widerrechtlich bereicherten. Er sah auf den höchsten Posten Leute, die er eigentlich „nicht als Lakaien“ haben mochte. Die Korruption hatte alles verdorben. Aber er sah sich machtlos. Denn er mußte sich sagen, daß er, wenn er die einen verdrängte, nur noch

schlimmere andre an ihre Stelle brächte. Ein politisches Leben, das als Erziehung hätte wirken können, hatte bis dahin gefehlt und hatte also auch nicht die nötigen Kräfte liefern können. Auch keine Bildung war vorhanden; unter einer dünnen fremdländischen Tünche steckte doch die unverminderte halbasiatische Roheit.

So schwer die Verwirklichung des Gedankens an die Einführung politischer Freiheiten und gar eines konstitutionellen Lebens war, so hat Alexander ihn doch niemals aus den Augen verloren. Hätte er sich nur ebenso beharrlich wie mit gelegentlicher innerer Wärme der innern Reform gewidmet, so hätte er immerhin Großes vollbringen können. Das Vorbild Friedrich Wilhelms des Ersten und Friedrichs des Zweiten in Preußen und seines eignen Ahnherrn, Peters des Großen, hätte ihn gewiß nicht völlig im Stich gelassen. Da war es aber sein schwerstes Verhängnis, daß er die innern Reformen preisgab und sich tief in den Strudel der auswärtigen Politik stürzte, der ihn nicht wieder losließ. Schon sein Vater hatte zwischen Begeisterung für die französische Republik, für Napoleon, und Haß gegen den Umsturz alter romantisch-aristokratischer Staatsordnungen, zwischen Parteinahme für Frankreich und für Österreich-England geschwankt. Alexander ging es nicht besser. Er schloß 1802 in Memel einen Freundschaftsbund mit dem preußischen Königshause, der zwar nicht unerschüttert blieb, aber doch die europäische Politik weithin bestimmt hat. Beinahe hätte sein Jugendfreund, Fürst Adam Czartoryski, ihn im Gegensatz zu dieser Richtschnur zu einem kriegerischen Versuch, Polen wieder herzustellen, gebracht. Trotz warmer Bewunderung Napoleons kam Alexander zum Kriege mit Frankreich. Bei Austerlitz wurde er persönlich geschlagen, was die dem Schuldbewußtsein entspringende kopfhängerische Neigung noch vermehrte. Er führte mit Preußen gemeinsam den Krieg in Ostpreußen und ließ sich dann von Napoleon drängen, den Frieden von Tilsit auf Kosten seines Verbündeten zu schließen. In der Hauptsache aus preußischen Besitzungen wurde das „Herzogtum“ Warschau gebildet, das unter König Friedrich August von Sachsen nach Art der Rheinbundstaaten als eine französische Dependenz organisiert wurde. Es erhielt konstitutionelle Formen; von einer Wiederherstellung der altüberkommenen polnischen aristokratischen Anarchie wollte der demokratische Cäsar nichts wissen.

Dieses Beispiel mag auf Alexander stark gewirkt haben. Er hielt den Korrosion für vom Himmel gesegnet, während auf ihm selber der Fluch des Vätermordes zu ruhen schien. Als Napoleon in Erfurt die Monarchen Europas um sich versammelte, erschien auch der Selbstherrscher aller Rußen und geriet in seinen Bann. So groß wurde Napoleons Einfluß, daß Alexander durch seinen Freund, den Geheimrat Speranski, mit ihm über die Gestaltung der für Rußland einzuführenden Verfassung verhandeln mußte.

Nie hatten die dahinzielenden Pläne geruht, die Niederlage von Austerlitz hatte vielmehr ihr Wiedererstehn begünstigt. Sie sind unstreitig heute der interessanteste Teil der Geschichte Alexanders, weil eben jetzt, ein Jahrhundert später ebenfalls nach einem furchtbaren Austerlitz, das Schicksal wieder an Rußlands Tore pocht und unter vollkommen veränderten innern politischen Verhältnissen abermals die schwere Frage stellt, ob für Rußland eine Ver-

faffung geschaffen werden kann. In einem Augenblick, wo der Parlamentarismus in ganz Westeuropa an Ansehen eingebüßt hat, wo er in Wien und in Pest, teilweise auch in Paris in Raserei verfallen ist, greift Rußland nach ihm als nach einer Rettungsleine. Die Semstvos, d. h. die fast machtlosen provinzialen Vertretungskörperschaften, kommen in Petersburg zusammen und bitten den Zaren um eine Verfassung, ein gewähltes Parlament, um Preß- und Vereinsfreiheit und um eine unabhängige Justiz. Ein Jahrhundert liegt zwischen damals und jetzt. Ein Jahrhundert, wo zwar selten, aber doch immerhin einige Versuche gemacht worden sind, Rußland in die Reihe der konstitutionellen Staaten einzuführen, wo jedoch ganz überwiegend das Ultrussentum das Wort und die Macht gehabt hat, sich und andern vorzureden, daß das wahre Glück Rußlands in der unumschränkten Macht des Zaren liege. Die unaufhörlich aus dem Boden aufzüngelnden nihilistischen Schwefelblammen, das Grollen des unterirdischen Vulkans blieben unbeachtet. Jetzt ist es durch den furchtbaren Bankrott der unkontrollierten Landes- und Heeresverwaltung, durch das Sichtbarwerden der furchtbaren Korruptionschäden endlich dahin gekommen, daß man den Gedanken an konstitutionelle Einrichtungen nicht mehr so von der Hand weist. Vielleicht mag sich mancher konservative Patriot heute ernstlich fragen, ob Rußland nicht eine glücklichere Entwicklung durchgemacht hätte, wenn aus den Verfassungsplänen unter Alexander dem Ersten und Alexander dem Zweiten etwas geworden wäre.

Im Jahre 1806, so erzählt Schiemann, lief in Petersburg ein aus Moskau stammendes Flugblatt um, das die erregte Stimmung der Zeit folgendermaßen schildert. „Die Sünde — ist gestorben, das Recht — verbrannt, die Güte ist aus der Welt verjagt. Die Aufrichtigkeit hat sich versteckt, die Gerechtigkeit ist auf der Flucht. Die Tugend bettelt, die Wohltätigkeit — ist in Arrest, die Hilfsbereitschaft — im Tollhause, die Gerechtigkeit liegt unter den Trümmern des Rechts begraben; der Kredit ist bankrott, das Gewissen ist wahnsinnig und sitzt auf der Wage der Justiz, der Glaube ist in Jerusalem geblieben, die Hoffnung mit ihrem Anker liegt am Grunde des Meeres, die Liebe ist von Kälte krank geworden; die Ehrlichkeit hat Abschied genommen, die Sanftmut mußte wegen Zänkerei in ein Posthaus gesperrt werden, das Gesetz hängt an den Knöpfen der Senatoren, und die Geduld wird bald plagen.“

„Die hier epigrammatisch zugespitzte Unzufriedenheit, so urteilt Schiemann, die schon im fünften Jahre der mit so großem Jubel begrüßten Regierung Alexanders die Kreise der gebildeten Russen verbitterte, hat sich im weiteren Verlauf der Regierung des Kaisers nicht nur erhalten, sondern noch gesteigert. Einer der höchstgestellten russischen Staatsmänner charakterisierte am Tage, da die Nachricht vom Tode Alexanders in Petersburg eintraf (27. November 1825 a. St.), in seinem Tagebuch die Lage des Reichs folgendermaßen: »Es gibt keinen festen Plan, alles geschieht als Versuch, zur Probe, alle tapfen im Dunkeln. Zerstört ist alles, was gut und schön war, und durch schädliche Neuerungen ersetzt, die teils viel zu kompliziert, teils völlig unausführbar sind. Den Generalgouverneuren gibt man fünf Gouvernements, während keine der genannten Personen imstande ist, auch nur ein einziges zu verwalten. Man

unterhält ein Heer von einer Million Soldaten und läßt sich von den Türken demütigen, weil man sich scheut, das Prinzip der Legitimität anzutasten. Sieht man denn nicht die Gefahren, die uns von der Vermehrung der Sekten, von der Auflösung aller sittlichen Bande, von der Herabsetzung alles dessen drohen, was noch Gewicht und Bedeutung in den Augen der Menschen hatte? Die Justiz wird durch allerlei Verfügungen gelähmt, die den Charakter von Gesetzen tragen und doch, da sie von jakobinischem Geiste durchtränkt sind, allgemeine Erbitterung erregt haben. Es ist schwer, alle diese Unzuträglichkeiten zu erklären, man kann sie nur verstehen, wenn man annimmt, daß sie den Absonderlichkeiten des Charakters Alexanders des Ersten entsprungen sind.« Diese russische Wirklichkeit, wie sie in den wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Verhältnissen als ein Gegebenes vorlag, stemmte sich den idealen Plänen entgegen, die Alexander in raschem Anlauf durchzuführen dachte, und festigte ihn je länger desto mehr in der Überzeugung, daß es unmöglich sei, mit andern Mitteln als denen des Despotismus sein Volk zu einer bessern Zukunft zu erziehen. So zeigt uns das Rußland Alexanders des Ersten die eigentümliche Erscheinung eines Staats, der von einem liberalen Idealisten durch einen harten und argwöhnischen Despotismus zu freiheitlichen Institutionen und humaner Lebensführung erzogen werden soll. Während aber jene liberalen Reformen, die bestimmt waren, in eine Verfassung für Rußland auszumünden, nach den ersten sanguinischen Anläufen ins Stocken geraten und nicht über das Stadium immer neuer Entwürfe hinaus gedeihen, bleiben die alten Schäden lebendig, neue treten hinzu, und das schließliche Ergebnis zeigt uns ein Bild ratloser Verwirrung, völligen Mißregiments und kaum erträglichen despotischen Druckes.“

Dreimal (ohne Finnland einzurechnen) haben sich die Verfassungspläne Alexanders bestimmt gestaltet: zweimal für Rußland, 1809 und 1819 bis 1821, sodann einmal, 1816, für Polen, und für dieses wehrlose, unterworfen Land sind sie auch ins Leben getreten, während das herrschende russische Volk nicht einmal eine Probekost erhielt. Der Speranskische Entwurf von 1809 trägt das Zeichen seines Urhebers deutlich an der Stirn. Er war ein kühner schematisierender Geist, der wie das ganze Zeitalter der französischen Aufklärung weit mehr auf innere Logik und rationelle Gliederung gab als auf die Anknüpfung an altüberkommene Formen. Das wäre freilich für Rußland ein schwieriges Kunstwerk gewesen, da solche Formen eben nicht vorhanden waren. Speranski stellte an die Spitze des für Rußland erfundenen konstitutionellen Schemas „die unumschränkte Macht des Kaisers“ und hob damit das eigentliche Wesen der Verfassung, nämlich die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch die Rechte der Volksvertretung, wieder auf. Es mag aber an ein Mehr für damalige Zeit nicht zu denken gewesen sein. Unter dem Monarchen stand zunächst der Reichsrat, ein Kollegium, das aus den Ministern im Amt, ehemaligen Ministern und andern Leuten, die kraft ihres Amtes oder kraft kaiserlicher Berufung dazu gehörten, bestand. Dann wurde der Organismus ganz rationell zerlegt in die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Justiz. Jeder dieser Zweige wurde von oben nach unten gegliedert: die Ministerien, der Reichstag und der Justizsenat galten für den ganzen Staat, die Gouvernements-

verwaltungen, Landtage und Gerichte betrafen je ein Gouvernement; ebensolche kleinere Organismen erhielten die Kreise und endlich die kleinsten die Gemeinden. Damit Hand in Hand sollten die Grundrechte der Einzelnen und die Rechte der einzelnen Stände festgelegt werden. Die Grundrechte lauteten: „1. Niemand darf ohne gerichtlichen Spruch bestraft werden. 2. Niemand soll persönliche Dienste nach der Willkür eines andern leisten, sondern das Gesetz bestimmt je nach dem Stande des Einzelnen die Art des Dienstes, zu dem er verpflichtet ist. 3. Jedermann darf bewegliches und unbewegliches Eigentum erwerben und darüber auf gesetzlicher Grundlage verfügen. Unbewegliches besiedeltes Grundeigentum zu erwerben steht jedoch nur bestimmten Ständen zu. 4. Niemand ist verpflichtet, materielle Dienste nach Willkür eines andern zu leisten.“

Diese „Verfassung“ wäre doch mehr gewesen, als sie auf den ersten Blick scheinen will. Vor allen Dingen hätte sie der so dringend notwendigen öffentlichen Kritik der Verwaltung eine Stätte geboten. Es hätte dann nur von den vorhandenen geistigen Kräften abgehungen, diese nutzbringend anzuwenden, sich damit unentbehrlich zu machen und damit auch zu weiteren Rechten zu kommen. Die Kritik hätte die allmächtige Bureaukratie vom Thron stürzen können. Die „unumschränkte“ Macht des Zaren hätte sich zuletzt ohne die Zustimmung des Reichstags gar nicht mehr handhaben lassen. Die Leibeigenschaft ist ja inzwischen ohnedies gefallen, sie wäre schon aufgehoben worden durch die Speranskische Verfassung, wenn diese in Kraft getreten wäre. Wie wertvoll die persönliche Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz geworden wäre, tritt leicht hervor, wenn man bedenkt, daß sie noch heute ein Desiderium der vorwärts drängenden Elemente ist. Die von Speranski beabsichtigte Justizreform ist ebenfalls noch heute eine Sache, die diese vergeblich fordern.

Was sich dem Erlaß dieser Verfassung in den Weg stellte, war neben der Scheu des Monarchen, einen Entschluß zu fassen, und der Schwierigkeit, geeignete Parlamentarier zu finden, ein allmählicher Wechsel in der auswärtigen Politik. Im Laufe des Jahres 1810 wandte sich Alexander innerlich von Napoleon ab, ohne jedoch äußerlich etwas davon merken zu lassen. Die Alttrussen waren von jeher Gegner des Bündnisses mit Frankreich gewesen, und sie richteten ihre Angriffe gegen Speranski, der den französischen Einfluß verkörperte. Außerdem war dieser Freimaurer, nicht nur obenhin, die Logen sollten helfen, die innere Reform Rußlands durchzuführen. Alexander mißtraute seinem einflußreichen Ratgeber nicht und hatte auch keinen Grund dazu, aber er war ein abgesetzter Gegner aller geheimen Gesellschaften; er befürchtete Jakobinismus von ihnen. Bei dieser Abneigung packten ihn die Alttrussen, und so mußte denn Speranski im März 1812 geopfert werden. Wenn man die Abrechnung mit Napoleon als unausbleiblich ansah, so mußte man mindestens einen Aufschub der Verfassungspläne als notwendig bezeichnen. Es wurde aber ein vollständiger Sturz Speranskis daraus und damit ein Wendepunkt im Leben Alexanders. „Die französische Periode seines Regiments mit ihren Hoffnungen, Illusionen, Enttäuschungen und Schwankungen hat ihren Abschluß gefunden. Mit der Aufopferung Speranskis hatte der Kaiser innerlich die Brücken hinter sich abgebrochen. Er schritt bewußt in einen Kampf auf Leben und Tod.“

Der Sieg brachte ihm das Herzogtum Warschau ein, von dem nur Posen an Preußen zurückgegeben wurde. Das Herzogtum Warschau wurde nun als Königreich Polen eine russische Provinz. Alexander hätte die Macht gehabt, es absolut zu regieren wie alle seine andern Lande, er zog es jedoch vor, hier einen Verfassungsverfuch zu machen. Das polnische Volk bekam ein Parlament nach dem Zweikammersystem. In der ersten Kammer saßen der Hochadel und die Bischöfe, in der zweiten der Kleinadel, die Schlachta, mit der niedern Geistlichkeit. Die Bauern waren einfach unvertreten, und entsprechend der geringen Entwicklung des Bürgertums waren auch die Städte in den Händen des Kleinadels und der Geistlichkeit. Die Wahlfreiheit war wohl mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit zu finden. Trozallem war schon der zweite Reichstag (1818) ganz auffällig gegen die Regierung. Die militärische Gewalt lag ganz in den Händen des Generalgouverneurs, des Großfürsten Konstantin, dem nächstältesten Bruder des Kaisers. Der Großfürst war ein Freund der Polen, er glaubte an die Treue der Armee und organisierte diese ganz polnisch, nur einige wenige russische Regimenter behielt er zu seinem Schutze bei sich. Die Polen faßten die Sache wesentlich anders auf als Alexander und Konstantin. Gestützt auf die Freundschaft Czartoryskis zum Zaren glaubten sie diesen als Vorspann für die Pläne einer vollständigen Wiederherstellung Polens benutzen zu können. Möchte anfänglich auch eine lockere Verbindung mit Rußland, dann eine Personalunion genügen, das Ziel war doch immer die Wiederherstellung des alten Sagenlandes von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere, worin die römisch-katholische Religion die Alleinherrschaft hatte, und Griechen, Unierte, Protestanten und Juden nur rechtlos geduldet waren. Möchte dieses Polen auch anfänglich unter einer russischen Sekundogenitur stehn, die vollständige Ablösung von der russischen Krone war doch das Ziel. Darüber dachte Czartoryski nicht anders als die Schlachta und die Geistlichkeit. Alexander wollte von einer solchen Aussicht nichts wissen. Die Verbindung mit Rußland sollte ewig und unauflöslich sein. Die Polen verlangten, daß wenigstens die alten Provinzen des Sagenlandes Litauen, Wolhynien, Podolien, Kiew von vornherein an dem Verfassungsleben Anteil haben sollten. Das lehnte Alexander ab, wengleich er für später die Möglichkeit eines Anschlusses offen ließ. Eine schwere Enttäuschung war es für die Polen, daß der Zar nicht ihren Vertrauensmann Czartoryski zum Vizekönig-Statthalter ernannte, sondern einen Mann, der zwar Pole war, aber ohne die Familienverbindungen, die eine so große Rolle spielen; einen Mann, der ihm persönlich treu ergeben war. Alexander trat 1816 den Polen mit schwungvollen, fast schwärmerischen Reden gegenüber und betonte — auch später — mehrfach, daß das Verfassungsexperiment in Polen maßgebend sein sollte für Rußland; er gedente allen seinen Landen ähnliche Einrichtungen zu geben. Aber der Polen Neigung, die dargebotne Hand zu ergreifen, war gering. Sie legten sich bald genug aufs Frondieren.

Im Reichstag machten sie seit 1818 eine knabenhafte Opposition gegen die Regierung. Auf den Schulen und den Universitäten, die ihnen ganz in die Hände gegeben waren, organisierten sie einen katholisch-nationalen Widerstand gegen das russische Regiment, und sie pflanzten den jungen Leuten den

Glauben an das zukünftige unabhängige Polen ein. Sogar gegen den Großfürsten Konstantin, der sich doch von seiner deutschen Gemahlin hatte scheiden lassen und auf die Nachfolge des kinderlosen Alexander verzichtet hatte, um eine Polin heiraten zu können, demonstrierten sie durch Fernbleiben von seinem Hofe. Bald fingen sie auch an, geheime revolutionäre Gesellschaften zu gründen, deren Angehörige sich eidlich verpflichten mußten, „ohne jede Rücksicht nicht nur das Blut der Verräter zu vergießen, sondern auch jedes andern, der dem Wohle meines Vaterlandes hinderlich ist.“ Eine Anzahl Verschwörer wurde verhaftet, doch blieb die Bewegung im Gange. Nach 1820 berief Alexander keinen polnischen Reichstag wieder; er brach also die von ihm selbst erlassene Verfassung. Im Jahre 1825, kurz vor seinem Tode, wollte er den Reichstag wieder zusammenberufen, auch dachte er jetzt günstiger über die Ausdehnung der Verfassung auf das ganze ehemalige Polen, soweit es in seinem Besitze war. Gleich nach seinem Tode brach die Militärverschwörung der Defabristen aus. Sein Bruder und Nachfolger, Nikolaus der Erste, schlug sie grausam zu Boden. Es stellte sich heraus, daß auch die Polen eine aufrührerische Verbindung mit den Defabristen eingegangen waren.

Auch ohnehin hätte Nikolaus wohl wenig Neigung zu konstitutionellen Experimenten gehabt. Der Aufstand bei seiner Thronbesteigung machte allem ein Ende. Er berief keinen polnischen Reichstag wieder. Im Jahre 1830 brach der polnische Aufstand aus, der mit den meisten andern Aristokraten auch Fürst Adam Czartoryski in seine Strudel zog. Sein vollständiges Fehlschlagen vernichtete die Anfänge eines polnischen Verfassungslebens. Seitdem ist kein Versuch wieder gemacht worden. Daß der erste, schon so weit gediehene, scheiterte, war zu einem ganz wesentlichen Teile die Schuld der Polen selbst.

Mit der Aufopferung Speranskis an die altrussische, antifranzösische Partei hatte Alexander noch nicht beabsichtigt, die Verfassungspläne gänzlich einzustellen. Im Gegenteil, er ließ keine Gelegenheit vorübergehen, in Thronreden den Polen feierlich nahezu legen, einen weisen Gebrauch von ihren neuen Rechten zu machen, damit die Freiheiten für seine andern Lande vorbildlich werden möchten. Auch die unfreundliche Haltung der Polen hinderte weder solche Reden noch die Weiterführung der konstitutionellen Projekte. Der Zar beauftragte vielmehr, sobald er nach den napoleonischen Kriegen zur Ruhe gekommen war, einen andern Jugendfreund, den Geheimrat Nowossilzeff, mit der weiteren Bearbeitung der Sache. Auch dieser war ein redlicher, selbstloser, vom besten Willen erfüllter Mann, der das Vertrauen seines Monarchen vollauf verdiente. Im Oktober 1819 hatte er eine Disposition zu einer Verfassung für Rußland entworfen; er legte sie dem Kaiser vor und fand bei ihm volle Billigung. Im Detail ausgearbeitet lag die Konstitution im Jahre 1821 dem Zaren vor. Es fehlte nur noch die Unterschrift. Diese aber blieb aus.

Nowossilzeff knüpfte an den ältern Entwurf an. „Der hauptsächlichste Unterschied liegt darin, daß anstatt des von Speranski geplanten Einkammersystems ein Zweikammersystem tritt, wobei ein erweiterter Senat als Oberhaus und eine aus Statthalterchaftsversammlungen hervorgehende, teils gewählte, teils ernannte Vertretung als Unterhaus fungieren sollte. Beide zusammen

bilden den Reichstag, dem in den Statthalterchaften und Gouvernements ebenfalls aus zwei Kammern bestehende Statthalterchafts- und Gouvernementsstage entsprechen. Als gemeinsame Bestimmung für alle Unterhäuser gilt, daß die Wahlfähigkeit an das dreißigste Lebensjahr, an den Genuß des Bürgerrechts und an die Entrichtung bestimmter Abgaben gebunden ist. Der Reichstag berät über alle Gesetzentwürfe, die ihm durch den Reichsrat im Namen des Kaisers vorgelegt werden, über Vorlagen des Kaisers, die die Erhöhung oder Herabsetzung von Abgaben, ihre Verteilung sowie das gesamte Reichsbudget betreffen, und worüber ihn sonst der Kaiser befragt. Er berät auch über den Gesamtbericht, den die Plenarversammlung des Reichsrats über die Lage des Reichs abzufassen hat, und prüft in den Kommissionen, hört die Vorstellungen an, die Mitglieder des Reichstags von ihren Wählern zu machen beauftragt sind usw. Die Abstimmung geschieht mündlich nach einfacher Mehrheit, ergibt als Resultat jedoch nur den Ausdruck einer Meinung oder eines Wunsches."

Damit war natürlich dem eigentlichen konstitutionellen Wesen wieder die Herzpille ausgebrochen. Dennoch aber hätte eine weitreichende Entwicklung eintreten können, wenn die Sache nur ins Leben getreten wäre. Man hätte doch die Verwaltung unter öffentliche Kritik bekommen. Daran sollten sich dann eine Reform des Gerichtswesens und der Erlaß von Bestimmungen über die Sicherheit der Person und des Eigentums knüpfen. Die wirkliche Durchführung dieser allgemeinen Bestimmungen, so sagt Schiemann, hätte noch mehr als die Verwirklichung der Speranski'schen Gedanken eine völlige Wandlung der Grundlagen des öffentlichen und des privaten Lebens herbeiführen müssen. Sie hätte auch mit Notwendigkeit die Leibeigenschaft allmählich beseitigen müssen, da sie den Herren das Recht nahm, über Freiheit, Leben und Eigentum ihrer „Seelen“ zu verfügen. Die „allgemeinen Bestimmungen“ berühren zwar nicht direkt das Problem, aber sie entziehen ihm die Grundlagen, und wenn diese nicht mehr bestanden, mußte über kurz oder lang auch der ganze Bau zusammenbrechen. Für die Beurteilung Alexanders ist es von Wichtigkeit, daß er auch den Teil der „allgemeinen Bestimmungen“ nicht in der Praxis seiner Regierungsform durchführte, den er unbeschadet der Aufrechterhaltung seiner unbeschränkten Macht durch seine Verwaltung hätte durchführen können. Wir meinen die vor allem zu beseitigende Willkür in der Verwaltung, die nirgends schreiender zutage trat als in der Armee und der mit unerbittlicher Härte vom Kaiser durchgeführten Anlage der Militärkolonien und in dem völligen Versagen der Justiz den reichen Grundbesitzern und der in hoher Stellung stehenden Beamten und Militärs gegenüber. Es war wie fast immer im Verlauf seiner Regierung ein Fehlen des Willens der eignen bessern Einsicht gegenüber, und wohl die einzige Entschuldigung, die sich für den Kaiser aufbringen läßt, ist darin zu finden, daß er mit Mißtrauen und zu nicht geringem Teil auch mit Verachtung den Werkzeugen gegenüberstand, die er benutzen mußte.

Es wurde Rußland zum Verhängnis, daß auch diesmal das Eisen nicht geschmiedet wurde, solange es glühend war. Aus dem Entwurf wurde wieder nichts, statt dessen übte ein Mann wie Araktschejeff einen furchtbaren Einfluß

in allen Angelegenheiten aus. Er bestärkte den Zaren in der unglücklichsten Idee seines Lebens, nämlich das Heer in Kolonien auf dem Lande anzusiedeln und hier die Soldaten als Bauern und Familienväter zu halten mit vollständig geregelter Tätigkeit, sodaß kaum etwas anderes als Sklaverei übrig blieb. Araktschejeff machte sich zum ausführenden Organ dieses Projekts und schlug die örtlichen Aufstände dagegen mit grausamer Hand nieder. Aus diesen Quälereien ging der Defabristenaufstand hervor, dessen wir schon gedacht haben.

Derselbe Unstern wie über der innern Politik schwebte über der äußern, die sich Alexander als sein eigentliches Wirkungsfeld vorbehalten hatte, und die er pflegte, anstatt sich der Hebung der so traurig zurückgebliebenen innern Verhältnisse zu widmen. Alexander war neben Metternich der Hauptträger der Politik der Heiligen Allianz. Doch hat er den österreichischen Staatsmann immer mit dem größten Mißtrauen behandelt und geradezu gehaßt. Die rumänischen und die griechischen Unruhen machten sich in der großen Politik verhängnisvoll geltend. Wieviel man auch Metternich vorzuwerfen hat, Alexander ist ebensowenig freizusprechen, da er im trüben fischen wollte. Den gewundenen Pfaden seiner Politik nachzugehen, ist hier nicht der Ort, genug, er ließ sich verschiedentlich von den Türken aus seiner Position herausmanövrieren, und als die Zügel der Regierungsgewalt dem Sterbenden aus der Hand fielen, stand es um die auswärtige Politik ebenso übel wie um die innere.

Alexander hat kein persönliches und kein politisches Testament hinterlassen. Er hinterließ nach Schiemann „eine Welt brutaler Tatsachen: die durch seine Schuld bestehende Ungewißheit über die Nachfolge im Reich; eine große organisierte Militärverschwörung, von der er seit vier Jahren wußte, und deren Entwicklung er beobachtet hatte wie ein Zuschauer das Spiel auf der Bühne; er hinterließ das polnische Problem, das er gezüchtet hatte, die türkische Verwicklung, die sich zugespitzt hatte zur Wahl zwischen politischer Demütigung oder Krieg, eine feile Justiz und eine Verwaltung, in der Willkür und Ungerechtigkeit die Zügel führten, ein durch offizielle Heuchelei zerrüttetes Schulwesen, eine Kirche, deren einflußreichste Häupter Männer waren wie Seraphim und Pjoti, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse, die erst begannen, sich aus völligem Niedergang zu erheben, endlich, den Fluch Rußlands, die Leibeigenschaft. . . Die Schwielen an seinen Knien legten Zeugnis ab von den Stunden, die er in Gebet und Bekenntnis hingebraucht hatte, und diejenigen, die ihm nahe gestanden, wußten auch, daß die Unruhe, die ihn rastlos durchs Reich trieb, in geheimen Sorgen ihren Quell hatte. Nach außen hin zeigte er unter allen Verhältnissen eine wunderbare Selbstbeherrschung, im Umgang mit Menschen eine bezaubernde Liebenswürdigkeit, die er in gleicher Weise gegen jedermann ausspielte: gegen Napoleon, den er fürchtete, wie gegen Metternich, den er seit dem Vertrage vom 3. Januar 1815 haßte, ohne es je zu zeigen, gegen jeden Gesandten, der im Laufe all der Jahre nach Petersburg geschickt wurde, wie gegen die dem Hof fernstehenden Privatleute, in deren Kreisen er sich zwanglos zu bewegen liebte. Aber wir können nicht sagen, daß auch nur einer ihm wirklich nahe getreten ist. Gleichgiltig war ihm jeder äußere Prunk, und doch blieb er allzeit der Kaiser. Gewiß lebte ein auf das

Große gerichteter Ehrgeiz in ihm, aber er nahm die Richtung an, die die Kombination von liberalen Grundsätzen, mystischer Religiosität und starkem Selbstgefühl frei ließ. Was er tat, mußte mit dem Mantel edler Prinzipien umkleidet sein, auch da, wo Macht- und Interessenfragen ihn bestimmten. Er war in der Politik verschlagen und hinterhältig und ging doch stets darauf aus, den Schein erhabner Uneigennützigkeit zu erwecken. Seine Geheimnisse wußte er zu wahren wie kein anderer, und doch sind seine politischen Ziele schließlich von fast allen durchschaut worden, die ihm im Kampf der Interessen gegenüberstanden. Napoleon hat ihn einen byzantinischen Griechen genannt, und allerdings wird dadurch eine Seite seines Wesens bezeichnet, in der kaiserlichen Familie, auch in den vertrauten Korrespondenzen, nannte man ihn den Engel, l'ange; das ist die andre Seite. Die beiden Seelen aber in seiner Brust haben in stetem Kampf miteinander gerungen, und deshalb wird über den Menschen Alexander das Urtheil nie verdammend lauten können. Als Kaiser aber hat er seinem Volke mehr Unheil gebracht als Segen." E. f.



Vom alten deutschen Zunftwesen

Von Georg Sievers



Die beiden landläufigen Ansichten über das deutsche Zunftwesen früherer Zeiten sind einander völlig entgegengesetzt. Die einen sehen darin einen Beweis der Rückständigkeit des „finstern“ Mittelalters; einen Ausfluß kurzsichtiger Beschränktheit und Beschränkung; von der andern Partei wird es als eine zweckmäßige Regelung des damaligen Wirtschaftslebens, als wohlgelungne Form selbstbewußter Berufsgliederung gepriesen, deren Nachbildung erstrebt werden müsse. Neben diesen Meinungen geht noch eine mehr ästhetische Betrachtungsweise einher, die sich auch wohl mit beiden verbindet: sie erfreut sich der Meisterwerke der alten Zunftgenossen, des poetischen Klanges ihrer hiderben Sprüche und Formeln und weidet ihre Blicke an dem matten Glanze sinnvoll geschmückter Zinnkrüge und Zinnschüsseln. Nun, haften landläufige Urtheile fast immer an der Oberfläche und umfassen sogar von ihr vielfach nur einen Teil; in den Kern bringen sie nicht ein. Und das hat im vorliegenden Falle seine besonders guten Gründe.

In derselben Weise, wie die Frage nach der Entstehung der Städte in Deutschland, hat auch die Frage nach der Entwicklung der deutschen Zünfte eine Fülle von verschiedenen Antworten hervorgerufen, was man sich bei der Eigentümlichkeit des Gegenstandes, der die Verbindung geschichtlicher, rechtswissenschaftlicher und nationalökonomischer Forschung fordert, leicht erklären kann. Wir finden in der ältern Zeit eine Anzahl Theorien, die die Zünfte aus einer oder zwei Ursachen hervorgehn lassen wollen: so zum Beispiel aus den alten römischen Kollegien der Handwerker, den collegia opificum, oder aus